HSLU Hochschule Luzern

Besondere Bestimmungen für Prüfleistungen des Kompetenzzentrums Gebäudehülle und Ingenieurbau der Hochschule Luzern – Technik & Architektur

Für Prüfleistungen des Kompetenzzentrums *Gebäudehülle und Ingenieurbau* (CC GH+IB) gelten die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hochschule Luzern – Technik & Architektur (nachfolgend «Allgemeine Geschäftsbedingungen HSLU T&A»). Ergänzend gelten die vorliegenden Besonderen Bestimmungen für Prüfleistungen (nachfolgend «Besondere Bestimmungen»). Bei Widersprüchen zwischen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen HSLU T&A und diesen Besonderen Bestimmungen gehen die Besonderen Bestimmungen vor.

1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für Prüfleistungen des Kompetenzzentrums *Gebäudehülle und Ingenieurbau*, insbesondere für Prüfungen der Prüfstelle *Gebäudehülle und Ingenieurbau (STS 0209)*, welche im Auftrag Dritter (nachfolgend «Auftraggeber» genannt) erbracht werden.

2 Qualität und Prüfleistungen

Die Prüfstelle *Gebäudehülle und Ingenieurbau* ist nach SN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert und unter der Akkreditierungsnummer STS 0209 bei der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) geführt. Der jeweils gültige akkreditierte Geltungsbereich ergibt sich aus dem aktuellen Verzeichnis der SAS. Soweit Prüfleistungen ausserhalb des akkreditierten Geltungsbereichs erbracht werden, werden diese gegenüber dem Auftraggeber entsprechend ausgewiesen.

Gibt die Prüfstelle eine Aussage zur Konformität ab (z. B. bei Prüfungen im Bereich Gebäudehülle oder bei Konformitätsbewertungen als Notified Body), wird die Messunsicherheit nicht berücksichtigt: Es gilt der gemessene Wert, sofern nichts anderes vereinbart ist. Eine andere Entscheidungsregel ist bei der Auftragserteilung zu vereinbaren und wird im Prüfbericht ausgewiesen. Prüfberichte ohne Konformitätsaussage (z. B. Betonprüfungen) sind davon nicht betroffen.

Das Kompetenzzentrum *Gebäudehülle und Ingenieurbau* ist zudem als Notified Body (NB 2188) tätig und berechtigt, im Rahmen des jeweils gültigen notifizierten Geltungsbereichs entsprechende Konformitätsbewertungstätigkeiten durchzuführen. Der jeweils gültige Umfang der Notifizierung richtet sich nach den aktuellen behördlichen beziehungsweise notifizierungsbezogenen Verzeichnissen.

3 Preise

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen HSLU T&A gelten die schriftlich vereinbarten Preise gemäss Offerte beziehungsweise Auftragsbestätigung oder, soweit anwendbar, gemäss der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Preisliste des Kompetenzzentrums *Gebäudehülle und Ingenieurbau*.

4 Aufbewahrung und Archivierung

Abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen HSLU T&A werden die dem Prüfauftrag zugrunde liegenden Aufzeichnungen, Arbeitsdokumente und Rohdaten der Prüfstelle *Gebäudehülle und Ingenieurbau* während 15 Jahren archiviert, sofern keine abweichenden gesetzlichen, normativen oder vertraglichen Anforderungen bestehen.

5 Prüfkörper und Prüfgegenstände

Soweit nichts anderes vereinbart ist, trägt der Auftraggeber die Verantwortung für die Bereitstellung geeigneter Prüfgegenstände beziehungsweise Prüfkörper.

Defekte oder im Rahmen der vereinbarten Prüfung beschädigte beziehungsweise zerstörte Prüfkörper sind, falls für weitere Prüfungen erforderlich, durch den Auftraggeber zu ersetzen. Eine Beschädigung oder Zerstörung, die sich bestimmungsgemäss aus dem vereinbarten Prüfverfahren ergibt, begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Prüfkörpers durch die HSLU T&A.

Der Auftraggeber ist grundsätzlich für die Demontage, den Abtransport und die Entsorgung der Prüfkörper verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart ist. Prüfkörper, die ohne besonderen Aufwand demontiert, transportiert und entsorgt werden können (z. B. Betonproben oder Betonstahlproben mit den in der jeweiligen Prüfnorm üblichen Dimensionen), bewahrt die Prüfstelle während 10 Tagen nach dem Versand des Prüfberichts auf und entsorgt sie danach fachgerecht ohne weitere Mitteilung, sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist; die Kosten sind im Prüfpreis inbegriffen. Die übrigen Prüfkörper sind innerhalb einer mit der Prüfstelle vereinbarten Frist abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht fristgerecht, können zusätzliche Lager- und Entsorgungskosten verrechnet werden.

6 Anwesenheit bei Prüfungen

Der Auftraggeber kann nach vorgängiger Absprache bei Prüfungen anwesend sein, sofern betriebliche, sicherheitsrelevante, vertraulichkeitsbezogene oder akkreditierungsrechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.

Während des Aufenthalts in den Prüfräumlichkeiten ist eine Begleitung durch eine von der HSLU T&A bezeichnete Person erforderlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die geltenden Sicherheits-, Vertraulichkeits- und Zutrittsbestimmungen einzuhalten.

7 Vertraulichkeit bei Prüfungen

Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen HSLU T&A sind bei der Anwesenheit von Auftraggebern oder deren Vertretern bei Prüfungen die Vertraulichkeit und der Schutz von Informationen anderer Auftraggeber sicherzustellen. Einsicht in Prüfgegenstände, Unterlagen oder Daten Dritter wird nicht gewährt.

8 Versand von Prüfergebnissen

Prüfergebnisse (Prüfberichte, Zwischenergebnisse und Messdaten) werden in der Regel unverschlüsselt per E-Mail versendet. Unverschlüsselte E-Mails können von Dritten mitgelesen werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers werden die Prüfergebnisse stattdessen verschlüsselt, per Post oder auf einem anderen vereinbarten sicheren Weg übermittelt. Dieser Wunsch ist bei der Auftragserteilung mitzuteilen.

Horw, 13. November 2026